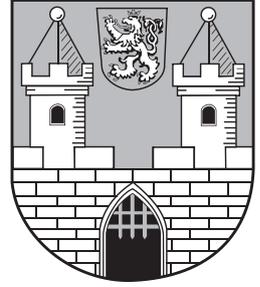


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 19

Samstag, den 20. Juni 2020

Nummer 16/2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20.06.2020 zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf; Einzelne Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf am 27. September 2020 Seite 2
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau*

Bekanntmachungen anderer Behörden

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ Seite 5
- Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden*

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Drebkau

- Einladung zur 9. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Drebkau am 02.07.2020 Seite 6
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Drebkau*

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Laubst

- Einladung Informationsveranstaltung am 30.06.2020 Seite 6
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Laubst*

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Stellenangebot für den Bundesfreiwilligendienst Seite 7
 - Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen Seite 8
- Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0
Druck und Verlag: Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de - www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Einzelne Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf am 27. September 2020

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20.06.2020 zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf

Gemäß §§ 26, 54 und 64 Absatz 3 sowie § 84 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Entsprechend des § 84 Abs. 3 des BbgKWahlG wurde als Wahltag zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf, **Sonntag, der 27. September 2020** bestimmt.

Der Ortsbeirat Domsdorf wird gemäß § 85 Abs. 2 BbgKWahlG für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt.

Die Wahl findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Domsdorf ist das Gebiet des Ortsteiles Domsdorf.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates

Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. Wahlkreise

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen, die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens Donnerstag, den 23. Juli 2020, 12:00 Uhr**, bei der Wahlleiterin der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin der Stadt Drebkau durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 23. Juli 2020, 12:00 Uhr**, schriftlich anzuzeigen.

Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Einreichung eines Wahlvorschlages

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei einer Wählergruppe der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerber können ebenfalls einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

7.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des

für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Wahlvorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.4 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 8.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
 - Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

8.2 Zur Wählbarkeit

- 8.2.1 (1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.
(2) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der
- nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

8.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 27. September 2020 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung

im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 8.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorleben, dass sie in ihrem Herkunftsland nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG
- 9.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 9.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 9.3 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 9.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 9.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 9.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer Mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 9.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

9.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 der BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

10. Unterstützungsunterschriften

10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

10.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 19. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens einem im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 26. Mai 2019 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 26. Mai 2019 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

10.2 Wichtige Hinweise

10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens drei Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 22. Juli 2020, 15:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde der Stadt Drebkau, Zimmer 32, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 10.2.2) sind der Wahlbehörde der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau **spätestens bis zum Mittwoch, den 22. Juli 2020, 15:00 Uhr** vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.2.2 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort bei der Wahlbehörde der Stadt Drebkau, Zimmer 32, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.2.5 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

10.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

10.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung von einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.
Der Antrag kann **bis Montag, 20. Juli 2020, 15:30 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftleistung wahlberechtigt sind.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **Donnerstag, dem**

23. Juli 2020, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und die Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 37 Abs. 1 BbgKWahlV beseitigt werden.

12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **Donnerstag, dem 30. Juli 2020** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.



Silvana Laurisch
Wahlleiterin Stadt Drebkau

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Verbandssitz:

03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2
Telefon: 035433/59260, E-Mail: info@wbvoc.de
Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl.), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab

Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2020

gez. Rainer Schloddarick
Geschäftsführer

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Drebkau

<p>Die 9. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Drebkau findet</p> <p>am 02.07.2020 um 18.00 Uhr in der Kultur- und Begegnungsstätte Drebkau – Fraktionszimmer, Drebkauer Hauptstraße 29b, 03116 Drebkau statt.</p> <p>Tagesordnung</p> <p>TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.</p> <p>01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit</p> <p>02 Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung</p> <p>03 Bericht des Ortsvorstehers</p> <p>04 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers</p> <p>05 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2020</p> <p>06 Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2020</p>	<p>07 08 09 10</p>	<p>Einwohnerfragestunde</p> <p>Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder</p> <p>Diskussion zur Mittelverwendung 2020 gemäß Beschluss vom 28.05.2020 (Verwendung nichtverwendbarer Gelder aufgrund Pandemie)</p> <p>Verschiedenes</p> <p>TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.</p> <p>01 Bericht des Ortsvorstehers</p> <p>02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers</p> <p>03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2020</p> <p>04 Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2020</p> <p>05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder</p> <p>06 Verschiedenes</p>
<p>gez. Torsten Richter Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates</p>		

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Drebkau

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Laubst

<p>Einladung</p> <p>Informationsveranstaltung Ortsteil Laubst</p>	
<p>Ich lade alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Laubst zu einer Informationsveranstaltung</p>	
<p>am 30.06.2020 um 19:00 Uhr in der Kirche Laubst ein.</p>	<p>Tagesordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung und Begrüßung 2. Solarpark – Projektvorstellung durch die UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG 3. Diskussion und Einwohneranfragen 4. Verschiedenes <p style="text-align: right; padding-top: 10px;">gez. Ines Halka Ortsvorsteherin</p>

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Laubst

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Stellenangebote für den Bundesfreiwilligendienst

Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ im Ortsteil Drebkau und die Kindertagesstätte „Märchenland“ im Ortsteil Leuthen sind Einsatzstellen für den Bundesfreiwilligendienst.

Wir suchen ab sofort zur Besetzung Freiwillige für die o.g. Einsatzstellen zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 21 Stunden. Die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 200,- €.

Der Bundesfreiwilligendienst kann grundsätzlich flexibel gestaltet werden. Die Vereinbarung wird in der Regel für 12 Monate geschlossen. Eine Verkürzung auf 6 Monate ist möglich.

Bewerben können sich alle Personen, die ihre Schulpflicht absolviert haben, ohne Altersbegrenzung. Die Freiwilligen werden in den Einsatzstellen durch pädagogische Fachkräfte betreut. Je Einsatzmonat steht den Freiwilligen gesetzlich ein Bildungstag zu. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Folgende Tätigkeitsschwerpunkte soll der/ die Freiwillige ausüben:

- Unterstützung der Erzieher bei der Gruppenarbeit
- Aufräumarbeiten /Ordnung in den Räumen und auf dem Außengelände herstellen
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten
- Mithilfe beim An- und Ausziehen der Kinder
- Begleitung bei Spaziergängen
- Begleitung bei Ausflügen
- Busbegleitung
- Vorbereitung von Beschäftigungsangeboten und Begleitung bei Angeboten
- Bettenreinigung, Geschirrrreinigung

Folgende Voraussetzungen müssen die Bewerber/ -innen erfüllen:

- Nachweis Impfstatus (HepatitisB und Masern)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (erst nach Abschluss der Vereinbarung)

Sie haben Ihren Schulabschluss erfolgreich abgeschlossen und möchten sich für das Gemeinwohl engagieren?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen bitte nur schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf und lückenlosen Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bundesfreiwilligendienst“ an:

Stadt Drebkau
Haupt- und Finanzverwaltung
Spremlinger Straße 61
03116 Drebkau

oder per E- Mail an:
muth@drebkau.de.

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0151 58121697 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 56217 Bürgermeister Herr Paul Köhne
Ortsteil Drebkau Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 , Ortsvorsteher Herr Torsten Richter Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter 035602 722 oder 0163 3647137 , Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause
Ortsteil Jehserig	Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18:30 – 20:00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers Telefonisch erreichbar unter 0174 9239049 oder 035602 439170 Ortsvorsteher Herr Mario Zucker
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0173 3816193 , Ortsvorsteher Herr Mike Köthen
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 035602 21177 oder 0170 4835523 , Ortsvorsteherin Frau Ines Halka
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus	Telefonisch erreichbar unter 0171 8966156 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau

Ende der amtlichen Mitteilungen